

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz am 18. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.639.500,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.806.200,00 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.415.400,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.554.900,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	350.800,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	835.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	328.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 299 v. H. |

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA KVG LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Colbitz, den 18.03.2021

Liebrecht
Bürgermeister

Siegel